

II g
700



FK. 132
38

II g
700

11. 443

Umständliche
Sachricht,

Von
dem jezo verbesserten Zustande
der
Ritter = Academie
zu
Eüneburg.



ANNO 1746.



Ständische

Ständische

Ständische

Ständische

Ständische



Ständische





Vorbericht.

§. 1.



eine Königl. Majestät von Groß-Britannien und Chur-
fürstliche Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg haben, vom
Anfange Ihrer Glorreichen Regierung an, alles dasjenige et-
ner besondern hohen Aufmerksamkeit gewürdiget, was nur im-
mer die Glückseligkeit Dero getreuesten Vasallen und Unterthanen, und über-
haupt das gemeine Beste befördern kan.

Von Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien Besorge für das gemeine Beste, und

§. 2.

In dieser Absicht lassen höchstidieselben, nach dem untergefüglichen Beispiel
Ihrer Durchlauchtigsten Vorfahren, (*) sich auch den Flor der Wissenschaften
Ebnadenvoll empfohlen seyn, und gleichwie Sie hievon überhaupt durch die
prächtige Stiftung der Göttingischen Univerſität der ganzen Welt ein
offenbares Merkmal gezeigt; Also haben Seine Königl. Majestät ebenfalls
die allergnädigste Verfügung getroffen, daß man bisher auf die Verbesserung
der zum Nutzen des Adels, besonders des Lüneburgischen, in höchstidieselben
teutschen Landen, vorlängst gestifteten Ritter-Academie zu Lüneburg ein sorg-
fältiges Auge gerichtet, mithin durch die, Sr. Excellenz dem Hochwohlgebohr-
nen Herrn **Berlach Adolph von Münchhausen**,
Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen
Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg hochverordneten Geheimten Rhat
und Groß-Boigt, mit Zuziehung zweener der Lüneburgischen Herren Land-
Rähte, allergnädigst aufgetragene, und von Sr. Excellenz, im Julio dieses
jestlaufenden 1746. Jahres, rühmlichst ausgerichtete Local-Visitation, alle
Mühe anwenden lassen, selbige mehr und mehr in einen blühenden Zustand
zu versetzen.

besonders die Wissenschaften.

§. 3.

(*) Man kan hievon Henr. Joh. Bütemeisters Commentar, hist. de Augustæ Domus Brunſwigo-
Lüneburgensis meritis in rem litterariam & documentis editis atque ineditis conscriptum nach-
sehen, welcher zu Helmstädt 1730. in 4to ans licht getreten ist.

Von dem Ursprünge und Ansehen der Lüneburgischen Ritter- Academie.

Es ist aber dieses Kleinsüd hiesiger Lande, unter höchstweiser Anordnung Sr. Hoch- Fürstl. Durchsl. Herrn Herzogs Christian Ludewigs Glorwürdigsten Andenkens, nach vorher genommener Abrede mit Dero getreuen Ritterschaft im Jahr 1655. aus den Einkünften der ehemahligen berühmten Abtey und des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg gestiftet worden, (*) und hat sich sogleich eine solche Hochachtung erworben, daß von deren Anfang und Stiftung bis jezo viele Adelige, Freyherrliche und Gräfliche Geschlechter, so wohl aus den hiesigen Landen, als aus den benachbahrten Provinzen, nemlich der Mark Brandenburg, Holstein, Mecklenburg, Hessen, Westphalen, und mehreren entfernten Landen, dieser Academie ihre Söhne anzuvertrauen heliebet haben, von welchen noch gegenwärtig unterschiedene Personen in Staats- und Kriegs- Geschäften die vornehmsten Plätze beßien. Ja es hat in neuerer Zeit selbst, eine hohe Person eines Durchlauchtigen teutschen Hauses mehrere Jahre allda in Wissenschaften und Ritterlichen Übungen vollkommener zu werden gesucht.

I. Capitel.

Von den äußerlichen Umständen der Lüneburgischen Ritter = Academie.

§. 1.

Von der Ober- Aufsicht über dieselbe.

So viel Ehre nun das im Vorberichte angeführte der Lüneburgischen Ritter = Academie machet; So groß sind auch die Vorzüge, deren sie sich für vielen andern rühmen kan, denn 1) führen zweene Herren von Adel, und zwar solche Männer, welche zugleich Stellen von den ansehnlichsten im Lande bekleiden, die Aufsicht darüber, und haben nicht allein bey den Academisten in einem Bezirk ihre Wohnungen, sondern versittaten ihnen auch jederzeit einen freyen Zutritt. Es sind solche anjeho der Hochwürdigste Hochwohlgebohrne Herr, Herr Joachim Friederich von Lüneburg, Hochbestallter Landschafts = Director, Herr vom Hause und Kloster St. Michaelis zu Lüneburg, und Ober = Aufseher der hiesigen Ritter = Academie; insgleichen der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Joachim Ernst Grote, Sr. Königlichen Majestät bey Dero Zellischen

(*) Von besagter Abtey, und des Klosters zu St. Michaelis erstem Ursprünge, welcher so gar aus dem Anfange des 10ten Jahrhunderts berg reitet wird, und wie bereus zu solcher Zeit der in denen alten Geschichten rühmlichst bekannte Herr, Hermann Billung, dieses Kloster der Erziehung Adelticher Jugend gewidmet, insgleichen von dessen nachmahligen Schicksahlen, sowohl vor als nach der Reformation, und was ferner im Jahr 1655. bey völliger Einrichtung der jetzigen Ritter = Academie vorgefallen, können mehrere Umstände in des sel. Pfessingeres Vicinario illustrato T. II. lib. I. tit. 16. und in eben desselben Historie des Braunschweig Lüneburgischen Hauses, T. I. pag. 313. 324. und T. II. p. 337. ersien werden.

Zellwies Hof- Gerichte verordneter Hof- Richter, Land- Racht und Ausreuter des Klosters St. Michaelis, welche mit dem grössten Eifer auf die gute Einricht- und Verbesserung der Anstalten bey der Ritter- Academie täglich bedacht sind.

§. 2.

Man ist ferner zum 2) von Zeit zu Zeit bemühet gewesen, solche Lehrer da- Von den Lehrern.
hin zu setzen, welchen es weder an Geschicklichkeit und Fleisse, noch Treue und Klugheit gefehlet, einem so vortreflichen Werke, zum Besten des gemeinen Welens, fürzusehen (*), daher es dann auch kein Wunder ist, daß, wie zum Theil bereits vorhin berührt worden, aus diesem edlen Pflanz- Garten eine nicht geringe Anzahl solcher Männer hervor getreten, die so wohl in den wichtigsten Staats- und Regierungs- Geschäften, als in andern hohen und ansehnlichen Bedienungen, sich um das Vaterland höchst verdient gemacht haben. Die jetzigen Professoren, welchen das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend beständig am Herzen liegen wird, sind mit möglichster Mühe und Sorgfalt ausgesuchet, und allein, durch den vorhin bereits erlangten Ruhm ihrer Gelehrsamkeit, Treue und wohlankündigen Lebens Art, zu ihren Stellen befördert worden. Sie werden weder durch hohes Alter, noch durch andere Neben- Geschäfte, an ihrem Fleisse gehindert, sondern widmen alle ihre Zeit und Kräfte bloß der Ritter- Academie. Wie man denn alhier sich bisher zur Regel gesetzt, keinem, der bereits mit einer andern Bedienung beladen, eine Profession zugleich aufzutragen. Sie haben sowohl der gelehrten Welt, durch ihre wohl aufgenommene Schriften, ihre Wissenschaften rühmlichst gezeigt, als auch ihre Art zu unterrichten, durch viel jährige Proben an der studirenden und vornehmsten Jugend, auf hohen und andern Schulen, dergestalt bewähret, daß es ein Ueberfluß seyn würde, von ihnen hierin ein mehrers als dieses noch zu gedenken, daß man einem jeden, zu seinen öffentlichen Stunden, diejenigen Sprachen und Wissenschaften zugetheilet habe, darin er nach allgemeinem Zeugnisse die größte Stärke bewiesen: Zum privat Unterrichte aber einem jedern, aus bewegenden Ursachen, das frey gestellet, was die Beschaffenheit und das Vertrauen der Academisten erfordern mögte. So willig ein jeder von ihnen seyn wird, auf Verlangen privatim und privatissime damit zu dienen, so wenig wird jemand Anlaß geben, daß über einen hohen Preis der davor zu reichenden Belohnung mit einigem Scheine geklagert werden könne. Es können auch um so viel weniger grosse Kosten dadurch erwachsen, da die Academisten mit öffentlichem Unterrichte, in so vielen Stunden des Tages, so gar reichlich versorget werden.

§.

§. 3.

(*) Von solchen Lehrern einige zu erwähnen, so darf man nur die beyden Herren Gebrüdere von Sbrader nennen, welche nachmahlen mit grossem Ruhme in dieses Durchl. Hauses Diensten, viele Jahre durch, gestanden haben, und zwar der eine als Reichstags- Gesandter und Geheimter Racht, der andere aber, als Geheimter Justiz- Racht. Nicht weniger verdient er in der Genealogie so berühmte Lohmeyer, und der ehemalige Inspector Pfeffinger, welcher sich in der Historie und dem Staats- Rechte der gelehrten Welt satzsam bekannt gemacht, allhier mit angeführt zu werden.

Von der Aufsicht
über die Aca-
demisten.

Zum 3ten) leben die Academisten alhier unter der besändigen Aufsicht eines Inspectoris, welcher nebst seinen Collegen auf ihr ganzes Bezeigen so gar in den Zimmern alle Aufmerksamkeit anwendet, und sie so viel nur immer möglich seyn will mit Liebe und Freundlichkeit, keinesweges aber auf eine Sclavische oder Pedantische Art, zu regieren sucht. Es sollen den Professoren auch noch überdem verschiedene geschickte Hofmeister zugeordnet werden, welche die Jungen von Adel in einer genauern Aufsicht haben, auf Fleiß und Sitten achten, bey ihrem Studiren, Leibes - Uebungen und Ergößungen, zugegen seyn, auch nachmahls dasjenige, was ihre Untergebene entweder in den öffentlichen oder privat - Stunden gehört haben, auf den Stuben mit ihnen wiederholen. Bey der Mahlzeit, genießen sie auch der nützlichen Gegenwart der Professoren, welche diese Gelegenheit sorgfältig beobachten, mit allerley dienlichen und doch bey Tische sich schickenden Unterredungen die Jungen von Adel zu unterhalten.

Von deren Ver-
pfezung, Woh-
nung, und

Zum 4ten) ist die Speisung, mit welcher die Academisten alltäglich versorget werden, standesmäßig, gesund, und durchgängig so beschaffen, daß sie darüber nicht die geringste Klage haben dürfen, immassen sie außer dem Frühstücke zu Mittage, sechs, des Abends hingegen, Fünf Schüsseln durch den dazu ausdrücklich gehaltenen Koch, wohl zubereitet, bekommen.

Es mangelt ihnen ferner nicht an feiner bequemer Wohnung, welche in einer Stube und Cammer, nebst den dazu gehörigen Meublen, bestehet; Und da zu diesem Ende, bereits im Jahr 1712, ganz neue Gebäude mit grossen Kosten aufgeführt worden: So wird wohl niemand, der solche nur einiger maßen in Augenschein genommen, mit Grunde daran etwas auszufehen wissen. Sie haben hiernächst den Vortheil, daß Sie weder den Tisch noch die Collegia ausser dem Hause zu suchen gendthiget werden, sondern sie finden alles in den Ring-Mauern des Klosters, und gleichsam in einem Hause, besammen. Auch werden ihnen zur Aufwartung sowohl bey Tische als in den Zimmern die nöthigen Bediente vom Kloster gehalten, wogegen niemand verstatet ist, einen eigenen Diener mitzubringen, um vielen daraus entstehenden Unordnungen vorzubeugen.

Wartung in
Krankheiten.

Solte 5ten) nach göttlichem Willen ein oder der andere der Academisten in Krankheit verfallen: So wird seiner Cur, Wartung, und Pflege halber alle nur ersinnliche Sorgfalt vorgekehret, wie denn einer der erfahrensten Medicorum in Lüneburg nicht alleine hierzu besonders geordnet ist, sondern es werden auch erfordernden Falls, auf Kosten des Klosters, Kranken - Wärterinnen hergegeben.

Man wird über dieses niemahls ermangeln, woferne die Krankheit gefährlich werden sollte, den Eltern oder Anverwandten alsofort davon Nachricht zu ertheilen, und ihnen die wahre Beschaffenheit der Umstände getreulich zu eröffnen.

§. 6.

Sechstens, haben Zwölfe aus dem Herzogthum Lüneburg bürge von den Frey-
 Adel noch dieses vorzüglich, daß sie, einige Jahre durch, eines völlig freyen Stellen und was
 Unterhalts alhier geniesßen, und ausser den Antritts = Geldern, die sich über-
 haupt auf 50. Rthl. vor einen Freyen erstrecken, nebst 6. Rthl. welche jähr-
 lich vor den Frankßsischen Sprachmeister entrichtet werden, weder vor die or-
 dentliche Unterweisung in den Wissenschaften und Leibes = Uebungen, noch vor
 die Kost, Wohnung, Licht, Feurung, Betten, Wäsche, und Aufwartung das
 geringste zu erlegen haben. Andere von Adel, in und ausser Landes, hingegen,
 so sich auf diese Ritter = Academie begeben wollen, und sich ihrer Aufnahme hal-
 ber bey vorgedachtem Herrn Landtschafts = Directore melden, bezahlen 30.
 Rthl. bey dem Antritt, und so dann jährlich 150. Rthl. welche jedoch von jedem
 Vierteljahr zum Voraus entrichtet werden müssen, wofür sie der Spei-
 sung, Wohnung, des öffentlichen Unterrichts in Sprachen, Wissenschaften
 und Exercitien, theilhaftig gemacht werden, und der oben gemeldeten Auf-
 wartung und anderer Vortheile ebenfals, den Einheimischen in allen Stücken
 gleich, genießen. Doch ist das Reiten in beyden Fällen ausgenommen; Wer
 solches lernen will, der giebt davor monatlich 3. Rthl. besonders.

II. Capitel.

Von demjenigen, was auf der Ritter = Academie zu Lüneburg hauptsächlich gelehret wird.

§. 1.

Eine Ritter = Academie ist, ihrem wahren Endzwecke nach, eine ansehnliche Beschreibung
 Schule, in welcher eine Anzahl Junger von Adel dergestalt zubereitet einer Ritter-
 wird, daß selbige entweder von darauß mit mehreren Nutzen, als von Academie.
 gemeinen Schulen geschieser, die Universtitäten zu besuchen, und sich in den
 Wissenschaften fester zu setzen, oder auch, ohn dieses zu thun, künfftig in Hof-
 Kriegs- und Cameral = Stellen mit guter Geschicklichkeit zu bekleiden, im Stan-
 de seyn mögen.

§. 2.

Keine andere Verwandniß hat es mit der Ritter = Academie in Lüneburg; Absicht der sähne-
 Man will daselbst christliche, vernünfftige und gelehrte Männer ziehen, welche dritlichen Ritter-
 dereinst ihrem Vaterlande Ehre machen können. Es wird und soll daher nie-
 mahls an Gelegenheit fehlen, sich in allen denjenigen Theilen der Gelehrsamkeit,
 und Ritterlichen Uebungen gründlich unterweisen zu lassen, die man bey einem
 Cavalier zu suchen pfliget. Der Zweck dieses Capirels ist, solches umständlich
 an den Tag zu legen, und das Publicum davon zu überzeugen, daß ein Junger
 von Adel, welcher etwas rechtschaffenes zu erlernen wünschet, alhier in Lüne-
 burg seine Absicht völlig erreichen könne.

§. 3.

Von der Gottes-
gelahrtheit.

Vor allen Dingen werden die dazu geordneten Lehrer, besonders aber derjenige, welchem die Theologischen Stunden aufgetragen worden, darauf ihr erstes Augenmerk richten, daß der Jugend ein lebhafter Eindruck von der Allgegenwart Gottes, und der ihm schuldigen christen Verehrung beygebracht, ferner selbige von der Vortreflichkeit der christlichen Lehre versichert, auch das Christenthum und die Ausübung von dessen Pflichten nicht als ein beschwerlicher Zwang, sondern vielmehr, wie es in der Wahrheit ist, als der einzige Weg zur vollkommensten Glückseligkeit, und zu einem wahren Vergnügen, Ihnen bey aller Gelegenheit vorgestellt werde.

Man wird die natürliche Theologie mit der geoffenbahrten aufs genaueste verbinden, und hiernächst junge Gemüther nicht allein von dem Unterschiede anderer in Europa eingeführter Religionen hinlänglich unterrichten, sondern auch vor den schädlichen Sätzen und Einwürfen der Frey: Geister mit aller nöthigen Behutsamkeit verwahren, damit sie künftig auf Reisen, oder sonst überall, keinen Stein des Anstoßes befürchten dürfen. Nicht weniger wird man den Academisten zu erkennen geben, daß, gleichwie es eines Theils eine höchst verwerfliche Ausschweifung, in Ansehung aller Religionen, gleichgültig gesinnet zu seyn; also auf der andern Seite es ebenfals gegen die Regeln des Christenthums, ja selbst der Vernunft, gehandelt seyn würde, wenn man diejenigen, welche in Glaubens: Sachen mit uns nicht einerley Begriffe haben, oder anderer Meynung zugethan sind, um deswillen mit gehässigen Augen ansehen, oder gar verfolgen wollte. Zu allen diesen wichtigen Stücken sind wöchentlich vier Stunden ausgesetzt.

§. 4.

Von den Spra-
chen überhaupt,
besonders der
lateinischen.

Was die Sprachen anlangt, welche in Lüneburg getrieben werden sollen: So wird man sich hauptsächlich die Lateinische, Deutsche, Französische und Englische empfohlen seyn lassen, doch kan auch denjenigen willigst an die Hand gegangen werden, welche Lust und Fähigkeit genug haben, der Griechischen und Italiänischen Sprache einen Theil ihres Fleißes zu widmen.

Bey der Lateinischen, setzet man zwar als ein nothwendiges Stück voraus, daß ein Academist bereits der vornehmsten Grund: Regeln darinnen kundig, und geschickt seyn müsse, nicht allein seine Gedanken ziemlicher maffen in dieser Sprache selbst auszudrücken, sondern auch die alten Schriftsteller, wenigstens die leichtesten, ohne sonderlichen Anstoß zu erklären. Sollten jedoch einige in den Anfangs: Gründen dieser Sprache noch Unterricht nöthig haben: So wird von dem Inspectore der Ritter: Academie treulich davor gesorget, daß ihnen in außerordentlichen Stunden nachgeholfen werde. Hergegen wird man in den hiezu bestimmten ordentlichen Stunden theils die brauchbarsten Schriften der Alten durchgehen, und eben so wohl auf die darin vorkommende Schönheit der Gedanken, als auf die Zierlichkeit der Worte, sein Absehen richten, theils in solcher Sprache allerhand Uebungen, nemlich gewisse Erzählungen, Briefe, kurze Reden, u. s. w. vornehmen und verkertigen lassen; Und weil viele Sachen zu unsern Zeiten vorkommen, welche den alten Römern ganz unbekannt gewesen:

gewesen : So wird man einige von den besten Schriftstellern unter den neuern mit zu Hilfe nehmen , und nach deren Anleitung die Kunst - Griffe entdecken , wie man dergleichen Dinge auf eine gute lateinische Art ausdrücken könne.

§. 5.

Mit gleichem Eyser soll die teutsche Sprache hinführo getrieben werden. Von der teutschen Sprache.
Es ist heutiges Tages eine Zierde , ja eine gänzlich Nothwendigkeit , derselben mächtig zu seyn , und ohne Fehler wieder die Regeln zu schreiben , und doch ist solches so leicht nicht , als sich junge Leute insgemein einbilden. Man denkt zwar , dieses alles nach und nach zu erlernen , ohne daß man sich darüber den Kopf lange zerbrechen dürfe : Kommt es aber dazu , daß man selbst die Feder ansehen und seine Gedanken in einer guten teutschen Mund - Art eröffnen soll : So spüret man erst , wie viele Mühe solches koste , und wie viel an einer beständigen Uebung gelegen sey. Desßhalber sind wöchentlich einige Stunden geordnet , in welchen man den Zuhörern zurörderst die Anfangs Gründe dieser Sprache beybringen , und sodann , vermittelt nützlicher Ausarbeitungen , unter welchen die Verfertigung teutscher Briefe billig oben an stehen muß , öftere Gelegenheit geben wird , sich darin nach aller Möglichkeit vollkommen zu machen. Zum beständigen Gebrauch und Nachlesen aber , einem in der teutschen Sprache eben so unentbehrlichen Stück als in der Lateinischen , sollen die auserlesensten und nur solche Schriften angepriesen werden , welche derer Kenner Beyfall gefunden , und weder schwülzig noch mit Pöbelhaften Ausdrückungen abgefasset sind.

§. 6.

Haben es nun die Academikern in beyden obgemeldeten Sprachen dahin von der Rede-
Kunst. gebracht , daß sie mit einiger Fertigkeit schreiben können : So wird man mit denselben in die Rede - Kunst hinein gehen , und ihnen zu einem guten und anständigen mündlichen und schriftlichen Vortrage der Sachen und Gründe Anweisung geben , auch hinlänglichen Rath ertheilen , wie man es anzufangen habe , wenn man dem andern mit seinem Schreiben oder Reden gefallen , ihn gewinnen , und völlig überzeigen will. Zierliche Worte , und sinnreiche wohlklingende Redens - Arten , machen es hier in Wahrheit allein nicht aus. Unsere ganze Bemühung muß dabey am allermeisten auf geschickte Beybringung tüchtiger Gründe abzielen , wodurch wir andere zu einerley Meynung in unserm Vortrage bewegen können.

Man wird aber sowohl bey dieser als andern dergleichen Wissenschaften beständig vor Augen haben , daß man auf der Ritter - Academie keine Schul - Männer ziehen , sondern Junge von Adel zu höhern Geschäften vorbereiten solle. In Betrachtung dessen wird man auch die Oratorischen Uebungen meistens auf Hof - und Staats - Reden richten , wogu sich bey Befandtschaften , bey Land - Tügen , bey Huldigungen u. s. w. zum öftren Gelegenheit findet.

§. 7.

Mit der Rede - Kunst stehet die Dicht - Kunst in einer so genauen Verwandtschaft , daß eine von der andern die größte Beyhülfe und den edelsten Glanz von der Poetie.
erlanget.

erlanget. Ein Redner wird auch bey den stärksten Beweis - Gründen seine Zuhörer bald einschläfern, wenn es ihm an Geist, Leben und Feuer mangelt: Dies aber wird durch eine fleißige Uebung und auf selbige erfolgte Fertigkeit in der Dicht - Kunst ungemein erwecket. Man wird dadurch der Sprache mächtiger, erwirbt sich einen größern Reichthum von Worten, und wird zu einer beliebten Veränderung der Ausdrücke nothwendig gewöhnet, und unvermerkt gebracht. Wie vieles kan nicht ein Redner den Dichtern sonst ablernen, das die Anmuth der Rede, der Gedanken und der Ausdrücke befördert, wenn er dabey zu gehdriger Behutsamkeit angewiesen wird, um nicht in ungebundener Rede poetisch zu werden? Nicht zu gedenken, daß auch ausserdem ein Cavalier von der Poetie schon Vortheil genug ziehen könne, wosferne er im Stande ist, nicht nur den Werth eines ihm vorkommenden Gedichtes einzusehen, und dasselbe Regelmäßig zu beurtheilen, sondern auch auf Reisen, in Gärten, Zimmern und Cabinetten die Statuen, Gemählde und andere Auszierungen bey Illuminationen und vielen mehrern Fällen so zu erkennen, daß er dabey keine Unwissenheit in der Mythologie an den Tag lege.

Alles dieses ist Ursache, daß man bewogen worden, einen hiezu rüchtigen Lateinischen Poeten wochentlich zur Hand zu nehmen, und zu erklären, wobey man sich zugleich verbindlich machet, die Begierde derjenigen, welche in der teutschen Dicht - Kunst weiteren Unterricht verlangen, ebensals zu stillen.

§. 8.

Von der Französischen und Englischen Sprache.

In der Französischen und Englischen Sprache kan sich auf der hiesigen Ritter - Academie ein jedweder um so viel gewisser den erwünschtesten Unterricht versprechen, als hiezu besondere Lehrer bestellet sind, welche bereits viele Jahre ihre Fertigkeit und Deutlichkeit darin mit allem Ruhme bewiesen haben.

Die öffentliche Unterweisung wird so eingerichtet, daß man diese Sprachen nicht bloß nach der gemeinen Gewohnheit, sondern nach den besten Regeln und einer untadelhaften Rechtschreibung vortrage. Damit aber auch diejenigen, so es bereits darin weiter gebracht haben als die übrigen, durch die letztern nicht aufgehalten, auch alle und jede desto öfter in der Aussprache geübet werden: So hat man die ganze Anzahl der Academißen bey dem Unterrichte in diesen Sprachen, eben sowohl als in der Lateinischen, in zwey unterschiedene Gattungen getheilet, nach dem Unterschiede ihrer Kräfte in jeder Sprache, und jeder Gattung täglich ihre besondern Stunden angewiesen. In denselben Stunden werden vornemlich die erstern zu Verfertigung netter Briefe mit Fleiß angeführt; Bey der Französischen Sprache aber kömmt allen und jeden noch dieses zu statten, daß sie bey Tische und sonst im Sprechen sich zum öftern üben können, indem der Französische Sprachmeister ordentlich mit ihnen spielt, auch beym spazieren gehen, und so oft sie in den Frey - Stunden wollen, sich mit ihnen in Unterredung einlässet.

Und gleichwie man bey der lateinischen und teutschen Sprache in der Wahl der Schriftsteller zugleich neben der schönen Schreib - Art auf einen brauchbaren und merkwürdigen Inhalt siehet; Also wird man nicht weniger im Französischen und Englischen der Jugend nur nützliche und den Sitten nicht nachtheilige Bücher in die Hände geben.

§. 9.

Die Historie, welche den Gelehrten überhaupt und besonders einer Staats-
 Person unbeschreiblichen Nutzen verschaffet, wird bey der Lüneburgischen
 Ritter- Academie jederzeit eine der wichtigsten Beschäftigungen verbleiben. Den
 Anfang dazu wird man mit einer kurzen Nachricht von den allerbesten Geschicht-
 schreibern machen, darauf die Universal- Historie vornehmen, und selbige mit
 der Chronologie verbinden, die vorkommenden Sachen kurz und deutlich er-
 klären, bey wenig brauchbaren Geschichten sich nicht lange verweilen, dagegen
 diejenigen, so ihren merklichen Nutzen haben, aus alten und neueren Zeiten mit
 desto mehrerem Fleiße durchgehen, und daraus jedesmahl solche Lehren ziehen,
 welche in die Staats- Sachen sowol als das gemeine Leben einen nicht geringen
 Einfluß haben. Auf die Universal- Historie wird diejenige folgen, welche das
 teutsche Reich betrifft, der man auch die Geschichte des hiesigen Durchl. Hauses,
 imgleichen die Englische Historie, zum Besten des Braunschweig- Lüneburgischen
 Adels, ins besondere noch beizufügen gesonnen.

Von der Historie.

Wünschen über dieses einige Liebhaber, zumahlen diejenigen, welche die
 Ritter- Academie bald verlassen wollen, annoch eine Historisch- Politische
 Kenntniß der vornehmsten Europäischen Staaten zu erlangen: So wird man
 ihnen, wie vorhin in den öffentlichen Geographischen Stunden kürzlich ge-
 sehen, in privat- Stunden ausführlicher dazu gerne behülfflich seyn. Man wird
 ihnen dabey die Regiments- Form eines jeden Staates, die Einkünfte und
 Macht, die Vorrechte, das Staats- Interesse und die Ansprüche an andere
 Länder, aus den glaubwürdigsten Nachrichten zu entdecken suchen.

§. 10.

Ohne die Geographie, Genealogie und Wapen- Kunst kan man weder
 in der Historie noch in der Staats- Wissenschaft wol fortkommen, daher sollen
 auch diese Stücke auf der Ritter- Academie in den öffentlichen Stunden nicht
 vergessen werden. Man wird dabey aus den neuesten und zuverlässigsten Reise-
 Beschreibungen dienliche Anmerkungen machen, und hiernächst sowol bey Tische,
 als sonst, die öffentlichen Zeitungen mit gebrauchen, daß der Jugend auf die
 leichteste Art, und gleichsam spielend, alles dasjenige von neuem ins Gedächtniß
 gebracht werde, was schon vorher in den ordentlichen Vorlesungen gehdrig vor-
 getragen worden.

Von der Geog-
 graphie, Genea-
 logie und Wap-
 en- Kunst.

§. 11.

Diejenigen Stunden, welche von obigen Vorlesungen und den gewöhnli-
 chen Uebungen des Leibes übrig bleiben, sind zum Theil der Mathematic ge-
 eignet. Es ist zu vermuthen, und die Erfahrung hat es bereits gewiesen,
 daß die mehresten nach Lüneburg kommende Junge von Adel die Rechen- Kunst,
 eine in allen Ständen unentbehrliche Wissenschaft, vorher wo nicht ganz verab-
 säumet, doch wenigstens nicht genug begriffen haben. Diesem Mangel abzuhel-
 fen wird der beym Kloster angenommene Schreib- und Rechen- Meister, vermit-
 telst einer bessern Lehr- Art als die gemeine ist, bemühet seyn, und zugleich zu ei-
 ner leserlichen und gesetzten Hand alle erforderete Anweisung ertheilen. Beym
 Rechnen

Von der Ma-
 thematic.

Rechnen aber wird es nicht sein Bewenden haben: Man verspricht mit einerley Fleiße diesen Academisten, welche den Mathematischen Stunden mit Nutzen bewohnen können, in der Geometrie, Astronomie, Civil- und Krieges-Architectur, ersprißliche Dienste zu leisten: Wie dann einer der Professoren die Mathesis öffentlich lehren und sich dabey nach den Begriffen seiner Zuhörer richten wird.

§. 12.

Von den Philosophischen Wissenschaften.

Man wird ferner auf der Ritter-Academie in den Philosophischen Wissenschaften den nöthigen Grund dergestalt zu legen suchen, daß alles unnütze vorbey gelassen, und von dem vorgetragenen der Nutzen und die Anwendung im menschlichen Leben, und bey den übrigen Wissenschaften, alsobald gezeigt werde. Das erste wird hiebey seyn, daß die Academisten aus der Philosophischen Historie die berühmtesten alten und neueren Philosophen, nebst ihren beträchtlichsten Lehr-Sätzen, kennen lernen.

Alsdem wird man mit ihnen, nachdem das nöthigste aus der Metaphysic vorangeschicket worden, die Vernunft-Lehre durchgehen, sie zu Verbesserung des Verstandes und hauptsächlich zu richtigen Schlußien anweisen, keinesweges aber dahin gerathen lassen, daß sie die Vernunft, weder nach dem ärgerlichen Denspiel der Spötter, zur Bestreitung der geoffenbahrenten Wahrheiten, noch zu anderm Mißbrauche, in den Vorfällen des menschlichen Lebens betrüglich anwenden.

Bey Abhandlung der Physic wird man sonderlich auf den Bau der grossen und kleinen Welt achten, und also die Erkenntnis des Menschen selbst andern Theilen derselben vorziehen, die Erkenntnis der Geschöpfe zur Ehre ihres weisen Urhebers richten, und überall mit auf das sehen, was künftighin in Cameralibus, Oeconomicis und übrigen Vorfällen im Leben zu Nutzen kommen kan, auch dabey von den gelehrten Anmerkungen der vortrefflichsten Männer allen dienlichen Gebrauch zu machen suchen.

In der Moral wird der Lehrer einschärfen, wie man sich überhaupt nach dem Lichte der Natur zu verhalten habe, wenn man in der Welt glücklich und vergnügt leben will; Wie angenehm es sey andern wol zu thun, und wie unfer selbst eigener Vortheil solches erfordere; wie die wahre von der Schein-Tugend unterschieden werden müsse; wie man zur Selbst-Erkentnis und Erforschung seines Haupt-Affectis füglich gelangen, seine verberbten Begierden im Zaum halten, und auch die Gemüther anderer Menschen einsehen könne; wie man andern eben dazjenige zu erweisen verbunden sey, was man sich selbst von ihnen zu erfahren wünschet.

Bey den Vorlesungen über die Politic soll allemahl umständlich gezeigt werden, worin die wahre und falsche, oder Machiavellistische, Staats Klugheit bestehe; wo die rechten Quellen, woraus die Glückseligkeit eines Regenten und seines Landes entspringet, herzuleiten; daß ein Landes-Herr sein eigenes Wohl in dem Flor seiner Unterthanen finde, und daß hingegen die Schuldigkeit der letzteren sey, dem Willen ihres hohen Oberhauptis sich mit einem solchen Gehorsam und solcher Treue zu unterwerfen, welche eine ungezwungene und vollkommene Verehrung des Herzens zum Grunde hat. Dergleichen und viele andere Erinnerungen werden

werden den Lehrer veranlassen, das vorgetragene aus den Geschichten alter und neuer Zeiten mit den deutlichsten Exempeln zu erläutern. Zuletzt wird man der Jugend noch das Recht der Natur einprägen, und alle diejenigen Pflichten zu Gemüthe führen, welche wir gegen den grossen Urheber unseres Lebens, gegen andere Menschen, und gegen uns selbst zu beobachten haben.

§. 13.

Einem jeden, welcher eine wahre Gelehrsamkeit zu erlangen sucht, ist anzurathen, daß er in der Geschichte derselben kein Fremdling bleiben möge; denn eben diese zündet ein Licht an, womit er hernach in allen Wissenschaften besser fortzukommen kan. Um nun dessen die Jungen von Adel auch theilhaftig zu machen: So wird man ihnen hiezu allen Vorschub leisten, und den Ursprung und die besondern Schicksale der Wissenschaften, nebst den besten Büchern und deren Urhebern, dergestalt erzählen, daß sie sich künfftig vermdgend sehen, eines Theils in dem Fortgange ihrer angefangenen Studien sich selbst weiter zu helfen, andern Theils in Gesellschaften gelehrter Männer ein dahin einschlagendes Gespräch zu unterhalten. Deshalb soll auch der schon von vielen Jahren her bey der Ritter-Academie vorhandene Bücher-Vorrath in einen tüchtigern und ansehnlichern Stand versetzt, und ausser diesem der Jugend Gelegenheit genug verschafft werden, daß sie die zur hiesigen Stadt gehörige zahlreiche Bibliothek, welche wöchentlich zweymahl geöffnet wird, zu ihrem Nutzen und Vergnügen besuchen könne.

Von der Historie der Gelehrtheit.

§. 14.

Ein junger Cavalier, welcher sich dereinst empor zu schwingen und dem Vaterlande redlich zu dienen gedenket, darf bey demjenigen, was bereits abgehandelt worden, sich noch keine Schranken setzen. Denn will er bey Gerichten und höhern Justiz-Collegien mit der Zeit ein brauchbares Mitglied werden: So muß er das Staats-Kirchen- und bürgerliche Recht wohl inne haben.

Von dem Staats-bürgerlichen und Kriegs-Recht, ingleichen der Cameral-Wissenschaft.

Hingegen ist das Krieges-Recht und die Cameral-Wissenschaft einem jeden, der sich künfftig mit Krieges- oder Cammer-Sachen beschäftigen will, besonders anzupreisen. Von diesem allen nun wird man denen, welche den Entschluß gefasset, ohngefähr in einem Jahre die Ritter-Academie zu verlassen, in gewissen Privat-Stunden, wozu die Lehrer jederzeit bereit seyn werden, nach eines jeden Bestimmung, einen solchen Vorschmack geben, daß sie entweder die Collegia auf Universitäten mit weit mehrerem Vortheile abwarten, folglich viele Zeit dafelbst ersparen, oder auch, wenn sie sich dahin nicht begeben wollen, und sich dem Studiren nicht eigentlich gewidmet haben, so viel Erkenntniß der Rechte erlangen, als ihnen bey der von einem jedweden erwählten Lebens-Art nöthig seyn möchte.

Damit auch die Braunschweig-Lüneburgischen von Adel der Verfassung ihres Vaterlandes einiger massen kündig werden mögen: So wird man ihnen auf Verlangen daron ebenfals einen Haupt-Begriff machen, übrigens aber denjenigen, welche sich auf eine Unioersität wenden wollen, die bequempsten Wege zeigen, wie sie dafelbst ihr Leben und ihre Studien einzurichten haben.

D

III. Capitell.

III. Capitel. Von den Pflichten und Gesetzen der Lehrenden und Lernenden.

§. 1.

Eigenschaften
eines Lehrers.

Von einem rechtschaffenen Lehrer wird erfordert, daß er die Wissenschaft, welche er andern beybringen soll, selbst verstehe, daß er ferner treu, fleißig und deutlich sey, nicht weniger alles, so den Schein einer Pedanterey haben möchte, beständig verabscheue.

§. 2.

besonders was
von den sündlich-
gigen Drosflo-
ren zu erwarten.

Alles dieses werden die Lehrer der Ritter = Academie, so viel nur immer möglich seyn will, durch ihr Exempel zu bestärken, und dessfalls ihren auf sich habenden theuren Pflichten nachzuleben suchen. Es wird sich keiner in eine Wissenschaft hinein wagen, welcher er nicht gewachsen seyn sollte, oder die ihm geordnete Stunden nur obenhin abwarten, vielmehr sich allemahl dazu vorbereiten, ohne eine recht erhebliche Ursache nicht leicht eine Lection veräumen, auch in allen Sachen, sie mögen seyn wie sie wollen, den Vortrag also einrichten, daß er den Zuhörern deutlich und begreiflich werde.

Mit dem Dictiren oder auswendig lernen wird man nicht weiter zu thun haben, als solches um das Gedächtniß zu üben und zu erleichtern, (indem man demselben in Sprachen und Wissenschaften etwas gewisses, daran es sich halten kan, einpräget,) nothwendig erfordert wird.

Im Gegentheil aber, um die Jungen von Adel in der Aufmerksamkeit zu erhalten, wird der Lehrer in den Stunden nicht beständig allein reden, sondern so weit es nur die Umstände verstatten wollen, durch Befragung der Zuhörer aus ihren Antworten zu erfahren suchen, wie ferne sie den Vortrag gefasset, und das noch daran fehlende zu ersetzen bemühet seyn. Auch wird man in und ausser den Stunden einem jeden, welchem eines oder das andere noch dunkel scheinen sollte, gar gerne vergönnen, daß er sich bey den Professoren dieserhalben genauer erkundige.

Endlich soll sich kein Junger von Adel über eine Pedantische und gar zu gezwungene Erziehung zu beschweren haben; Man wird sie alle, wie bereits oben im Iten Capitel §. 3. erinnert worden, mit Sanftmuth und Liebe, ihrem Stande gemäß, tractiren, besonders wenn sie den von denen Herren Obern ihnen vorgeschriebenen Gesetzen gehörige Folge leisten.

§. 3.

Von dem Cara-
logo Lectionum,

Am Ende eines jeden Monats überreichen einem jedesmaligen Herrn Landtschafts Directori, als Ober: Aufsichern der Ritter = Academie, die Professoren ein kurzes Verzeichniß von demjenigen, was von einem jeden in den ihm zugetheilten Vorlesungen und Stunden abgehandelt, und zu Ende gebracht, oder von jedem der Academisten ausgearbeitet worden. Alle halbe Jahre aber, als zu Ostern und Michaelis, wird solches durch einen gedruckten Caralogum Lectionum bewerkstelliget, damit Auswärtige den Fleiß und die Absichten der Lehrenden daraus ersehen mögen.

§. 4.

und der Zusam-
menkunft der
Professoren.

Auch kommen die Professores allemahl in der ersten Mittwoche eines Monats des Nachmittags, und, nach Befinden, öfter zusammen, unterreden und berathschlagen

vorzuschlagen sich von dem, was zur Verbesserung dieses heilsamen Werks, und Abhelfung der sich etwa einschleichenden Mängel gereichen kan, imgleichen wie einem oder dem andern, mit dessen Studien es zur Zeit noch nicht recht fort will, unter die Arme zu greifen sey; und wofern Sachen von einiger Wichtigkeit vorkommen: So erstatten sie darüber an die Herren Obern ohne Zeitverlust ihren Bericht.

§. 5.

Hey der Ritter- Academie zu Lüneburg soll der hergebrachten guten Gewohnheit nach kein Junger von Adel aufgenommen werden, welcher entweder unter 14 Jahren, oder in den Anfangs-Gründen der Lateinischen Sprache noch gar zu unerfahren ist, weshalb er auch vorher eine Probe machen muß. Doch wird man im Fall dem Herrn Landschäfts-Directori, als Ober-Aufsichtern dieser Ritter-Academie, aus bewegenden Ursachen dann und wann die Aufnahme eines jüngern und noch nicht tüchtigen beliebig seyn sollte, dasjenige hiebey beobachtet, was in dem 4ten Spho des Iren Capitels vorgeschlagen worden.

§. 6.

So bald als ein junger Cavalier in die Matrikel eingezeichnet worden ist: ihren Gesellen. So werden ihm die alhier angefügten Gesetze, welche noch über dieses in allen Zimmern angehängt sind, eingehändigt, da er sich dann zu deren genauen Beobachtung vermittelst Handschlages verbinden muß.

Nachhero werden solche Gesetze zumehrer Erinnerung alle Viertel-Jahre öffentlich abgelesen. Es laufen selbige durchgängig auf drey Haupt-Punkte hinaus, daß nemlich die Academisten gottesfürchtig, wohlgesittet und fleißig seyn sollen.

§. 7.

Damit aber gemeldete Gesetze ihre gehörige Kraft und Gültigkeit erlangen: So sind gewisse Strafen ausgemacht, vermittelst welcher man die Verbrecher auf den rechten Weg führen wird. Anfanglich, ehe man es dazu kommen läßt, erinnert der Lehrer den, der etwas versehen, alleine, und keller ihm seine begangene unerlaubte That ernstlich vor; sodann, wofern die Besserung nachbleibet, thut er solches in Gegenwart aller übrigen von Adel, und bey der Zusammenkunft seiner Collegen, oder berichtet es auch bedürfenden Falls den Herren Obern, welche dann gegen einen solchen Uebertreter der Gesetze ihr Mißvergnügen deutlich zu erkennen geben, und gegen andere, deren Ausführung untadelhaft ist, sich desto liebevoller zeigen. Auf wiederholte und größere Verbrechen aber ist die Abnehmung des Degens auf etliche Tage, das Carcer, auch wohl nach Erforderung der Umstände, die man doch nimmer vermuthen will, gar die Relegation gesetzt, und diejenigen, bey welchen die Nachlässigkeit und Faulheit Ursache ist, daß sie gar nichts lernen, vielmehr andern noch in ihrem Fleiße hinderlich sind, sollen den übrigen mit guter Art wieder zurück gesendet werden. So ungerne man übrigens zu aller Bestrafung schreiten wird: So augenscheinlich wird man auch der Jugend merken lassen, daß darunter nichts anders, als ihr wahres Wohlseyn, gesucht werde: Wie dann auch, um dieses alles desto gewisser zu erreichen, dem Inspectori gnugsames Ansehen und hinlängliche Macht beygeleget, und von neuem bey letzterer Visitation befestiget worden.

§. 8.

Zu Erlernung der Exercitien sind, wie schon vorher erwähnt worden, ein besonderer Vereiter, Fecht- und Tanz-Meister bestellet. Es sind solches Männer, an deren Geschicklichkeit nichts auszusetzen, und welche bereits manchem Cavalier treulich gezeiget haben. Man wird hiebey eine solche Einrichtung machen, daß sowohl

sowohl die Studia den Exercitiis, als diese den Studiis nicht hinderlich seyn, auch die Exercitia nicht bloß als Leibes- Uebungen, sondern als nöthige Wissenschaften gelehret werden sollen, woben den Meistern ihre Pflicht wohl zu unterrichten, auf das schärfste eingebunden ist.

Sollte auch jemand Verlangen tragen, in der Music Unterricht zu nehmen: So findet er bey unterschiedenen in des Klosters Diensten stehenden Musicis erwünschte Gelegenheit dazu.

§. 9.

Von den Ferien.

Außer den auf vier Wochen bestimmten Hundestages, Ferien werden überall keine andere Ferien gestattet, und ist diese Zeit vornemlich darzu gewidmet, wenn etwa jemand der Academisten aus nothwendigen Ursachen eine Reise nach seiner Heimat vornehmen will. Inmirtelst soll denjenigen, welche in dieser Zeit etwa nicht wegreisen, der nöthige Unterricht in den Wissenschaften und Künsten, gleich zu anderer Zeit geschieht, gegeben werden.

§. 10.

Von den Geldern, welche den Academisten zu ihrer Erhaltung zugetheilt werden.

Weil es gemeinlich ein Verderben der Jugend, die sich selbst noch nicht zu regieren weiß, zu seyn pfleget, wenn ihr vieles Geld in den Händen gelassen wird, und alsdenn wielmahls die Anstalten und der Ort die Schuld, wiewohl unverdienter Weise, auf sich nehmen müssen: So werden die Eltern oder diejenigen, welche deren Stelle vertreten, erinnert, ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen, welche sie auf diese Ritter-Academie senden, die freye Hand über die ihnen bestimmte Gelder nicht schlechterdings zu überlassen; außser dem wenigen, was sie zu ihrer Ergötzlichkeit wöchentlich, nach der Vorchrift der Eltern oder Vorgesetzten, von dem Rechnungsführer zu empfangen haben; sondern selbige inösesamt einem der Professoren zur Berechnung anzuvertrauen, und wie sie die Einrichtungs damit verlangen, hinlängliche Anweisung zu ertheilen, zu welcher Bemühung besagte Professores sich gerne erklären werden.

Durch Beobachtung dieses Vorschlages wird mehr als einerley Böses verhindert, indem solchergestalt die Jugend von dem Spielen ums Geld, von Besuchung der Wein- und Coffer- Häuser, von dem Schmaulen auf den Zimmern, und andern Ausschweifungen am leichtesten abgehalten werden kan. Es bleibt auch hiemit fest gestellet, daß denen von Adel, so lange sie sich auf dieser Ritter-Academie befinden, ohne der Obren Einwilligung von andern nichts creditirt noch geborget werden solle, und werden im wiedrigen Fall dergleichen ohne Einwilligung gemachte Schulden nicht bezahlet.

Würde aber dem ohngeachtet jemand bey Kleinigkeiten heimliche Schulden machen, dem sollen selbige von seinen wöchentlichen Recreations- Geldern nach und nach abgezogen werden.

§. 11.

Beschluß.

Schließlich können alle diejenigen Herren von Adel, welche ihre Söhne anher zu senden Verliehen tragen, sich darauf zuversichtliche Rechnung machen, daß man sich mit nur ersinnlicher Aufmerksamkeit werde angelegen seyn lassen, nicht allein dasjenige, was in gegenwärtigem Aufsatze versprochen worden, völlig zu bewerkstelligen, und dadurch ihrem sehnlichen Wunsche ein Genüge zu leisten, sondern auch, so viel als immer die Umstände erlauben, noch ein weit mehrers zu thun, um ihnen ihre Kinder wohl erzogen und wohl unterrichtet zurück zu senden.

Der allmächtige Gott, welcher diese berühmte Ritter- Academie fast hundert Jahre gnädig erhalten und geschüzet hat, giesse seinen Segen ferner über sie reichlich aus, und lasse alle Bemühungen bey selbiger dergestalt von statten gehen, daß beydes diese und die benachbarten Länder, von Zeit zu Zeit, die angenehmsten Früchte der erneuerten Anstalten einernisten mögen.

Eüneburg, den 22. August, 1746.

Gesetze

für diejenige, welche in die Ritter-Academie des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg aufgenommen werden.



Diejenigen, welche auf die Ritter-Academie verlangen aufgenommen zu werden, müssen mittelst eines Handschlages versprechen, nachfolgenden Gesetzen sich zu unterwerfen, und denselben in allen Stücken mehr aus eigenem Triebe zum Guten, als aus Furcht der Strafe, willige und beständige Folge zu leisten.

I.

Ein jeder ist vornehmlich schuldig, sich der wahren ungeheuchelten Gottesfurcht zu befeßigen, bey dem Gottes-Dienste in der Kirchen, wie auch den täglichen Morgen- und Abend-Bettstunden andächtig, stille und ehrbahr zugegen zu seyn, die Bibel und Gesangbuch allemahl mitzubringen, nach gegebenem Zeichen sich auf dem Gange im Kloster zu versammeln, und zugleich und zusammen mit dem Inspector zu rechter Zeit in die Kirche zu gehen, jederzeit in anständiger Kleidung und gehdrig zubereiteten Haaren öffentlich zu erscheinen, ohne Plaudern, unanständige Gebehrden, Lachen, Scherzen, dem Gottes-Dienste, und zwar nicht bloß der Predigt, sondern auch dem Singen und Beten, mit gebührender Andacht bezuwohnen, auch so wenig die Kirche, als die tägliche Bet-Stunden ohne triftige Ursachen, und ohne vorgängig erhaltene Erlaubnis des Inspectoris, zu versäumen.

2.

Ein jeder soll des Morgens vor 6. Uhr, so bald er vom Fedellen gewecket worden, aufstehen, und sich ankleiden, auch so bald das gewöhnliche Zeichen gegeben ist, sich in dem Auditorio einfinden, in den öffentlichen Lehr-Stunden an seinem Orte stille sitzen bleiben, nicht plaudern, keine ungebührliche oder lächerliche Stellung annehmen, oder andere Unarten treiben, sondern vielmehr die Vorlesungen mit Aufmerksamkeit anhören, das Gehörte mit Bedacht wiederholen, den Anweisungen der Vorgesetzten Folge leisten, im niedrigen Falle aber gewärtigen, daß ein jeder, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, auch mit gebührender Strafe dafür belegt werden solle.

3.

Die denen von Adel anständige und nach eines jeden Stand und Absichten erforderliche Leibes- und andere Uebungen, als Reiten, Fechten, Lanzen, sollen gleichfals, nach Ermäßigung des Inspectoris, gehdrig getrieben, und nicht versäumt werden.

E

4. Wenn

4.

Wenn einige aus einem Auditorio oder von einem Orte nach dem andern gehen, muß es sitzsam und ohne Lermen geschehen; Wie denn weder in denen Vorlesungen, noch auf der Gasse, oder bey Tische, vielweniger aber in der Kirche, einige freche Aufführung verstatet wird.

5.

Die zu den Studiis erforderliche Bücher muß ein jeder nach Anweisung des Inspectoris und der Professoren sich anschaffen, und reinlich halten, solche auch, so weit selbige zu jeder Lecton erfordert werden, nebst Feder und Papier, allezeit ordentlich in das Auditorium mitbringen.

6.

Ein jeder Ankommender ist schuldig, ein Verzeichniß seiner Kleider, Meublen und Bücher einzuliefern, solche auch sämtlich alle Viertel - Jahre vorzuweisen und ob selbige noch vollständig, nachsehen zu lassen, damit solchergestalt alles Besetzen, Veräußern, und Schulden machen verhütet werde.

7.

Es soll auch keiner aufgenommen werden, welcher alle seine Gelder selbst in Händen haben und davon disponiren will; Sondern es muß die Administration dieser Gelder dem Inspector oder einem der Professoren, nach dem Gutbefinden des Herrn Landschafts - Directoris, als Ober - Aufsehers dieser Ritter - Academie, aufgetragen werden, welcher so dann nach den Umständen des Jungen von Adel und dessen Ausführung mit solcher Administration verfahren wird.

8.

Es darf niemand mit dem andern einigen Vertausch, oder Verkehrung und Handel treiben; was aber einer dem andern etwa giebet, solches muß mit vorgängiger Bewilligung des Inspectoris geschehen.

9.

Es soll keiner dem andern etwas ohne des Inspectoris Consens seihen, wer aber dem ohngeachtet heimliche Schulden machet, dem sollen solche von seinen wöchentlichen Recreations - Geldern nach und nach abgezogen und bezahlet werden.

10.

Den Dienern und Aufwärtern des Klosters, oder auch andern Leuten, soll kein Academist von seinen abgelegten Sachen oder sonst etwas ohne des Inspectoris Einwilligung schenken oder verhandeln, auch nicht bey seinem Abzuge.

11. Alle

11.

Alle Antritts- und Abschieds-Schmäuse sollen fernerhin nicht gehalten, und keine öffentliche Wein-Häuser besucht werden.

12.

Es ist auch nicht gestattet, Wein oder andere kostbare Sachen auf die Stuben holen zu lassen, es habe dann solches der Inspector, nach Beschaffenheit der Umstände, mit geziemender Mäßigung erlauber.

13.

Die sämmtlichen Academisten sollen sich zur Essens-Zeit in der Nähe befinden, damit sie das mit der Glocke gegebene Zeichen hören können. Es sollen selbige sich auch sodann zu rechter Zeit bey Tische einstellen, die Gebeter vor und nach dem Tische andächtig verrichten, sich bey der Mahlzeit anständiger Sitten befeißigen, alles unbescheidenen Geschwäges, und ungeziemender Geberden sich enthalten, über das Essen keine unerhebliche Beschwerden führen, noch weniger desfalls durch ungestümen Ueberlauf der Küchen ihre eigene Richter seyn.

14.

Die Mittagess-Mahlzeiten sollen künftig weder über noch unter einer Stunde währen.

15.

Es muß keiner ohne Noth und Vorwissen des Inspectoris vom Tische bleiben, noch ohne dessen Erlaubniß bey andern ausserhalb dem Kloster zu Gast gehen.

16.

Nach der Mittags-Mahlzeit ist zwar eine Recreations-Stunde gestattet, falls aber solche nicht etwa zum Tanzen angewendet wird: So sollen darin keine unzulässige und unanständige Spiele oder Ergötzungen gebuldet werden, sondern nur solche, die eine mäßige Bewegung des Leibes, und erlaubre Gemüths-Ermunterung wirken.

17.

Aus dem Kloster darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inspectoris gehen, insonderheit aber bey hoher Strafe keine Nacht heimlich aus dem Kloster bleiben.

18.

Mit unanständigen Masqueraden in der Stadt einen Aufzug zu machen, oder sonst Toppweise bey Abend-Zeit durch die Stadt zu gehen bleibt verboten, vielmehr soll

19.

Nach dem Abend-Essen und Gebet niemand erlaubet seyn, sich aus den Grenzen des Klosters zu begeben.

20.

Præcise um 10. Uhr des Abends müssen die Academisten zu Bette gehen, und ihr Licht auf den Tischen, nicht aber bey den Betten, aus thun; und sollen hergebrachter massen alle Abend von dem Pedellen die Stuben visitiret, und denen, die länger als bis 10. Uhr aufsitzen, sowohl wegen guter Ordnung, als wegen Feuers-Gefahr, das Licht ausgelöschet werden.

21.

Zu Betsen sind allein die Frey-Stunden bestimmet, mithin soll das angebliche Brieffschreiben für keine gültige Entschuldigung angenommen werden, darüber die Lectiones zu veräumen.

22.

Toback zu rauchen und Würfelspiel soll durchaus nicht verstatet werden.

23.

Es sollen die Academisten nicht auf andern Stuben ohne gültige Ursachen zusammen kommen, und dadurch sowohl andere vom Siwtren abhalten, als ihre eigene Zeit unnütz verwenden.

24.

Alles Fluchen, Schimpfen, Schlagen, Veriren, und unartiges Scherzen, ist bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung und Strafe verboten. Auch soll ein jeder sich für allem Zanken, Plaudereyen, Neid, Haß, Beledigung, Feindschaft, und den daher entstehenden übeln Folgen sorgfältig hüten; und so ja dergleichen vorkiele, keine eigene Rache mit Schimpf-Worten, Schlägereyen, oder sonsten ausüben, sondern vielmehr die Sache an seine vorgesezte Obrigkeit gelangen lassen: Wie denn auch vornemlich alles Degen-Ziehen gegen andere nachdrücklich untersaget wird, und soll derjenige, welcher darwieder handeln würde, entweder ein ganzes Viertel-Jahr des Degens beraubet seyn, oder nach Befinden mit einer härtern Strafe belegt werden.

25.

Nicht minder ist verboten, einiges Schieß-Gewehr auf den Stuben zu haben, sondern es soll dasselbe jedesmahl dem Inspectori abgeliefert werden.

26.

Das Ausreisen soll bloß unter folgenden Bedingungen verstatet werden:

1. Mit

1. Mit des zeitigen Herrn Landschafts - Directoris, als Ober - Aufsehers der Ritter - Academie, Erlaubniß,
2. Wenn erweislich, daß Eltern oder nahe Anverwandten solches aus gültigen Ursachen verlangt haben,
3. Daß es nicht über acht oder höchstens vierzehn Tage währe.
4. Daß es nicht zu oft geschehe.

27.

Die Hundes - Tages - Ferien sollen jedesmahl sich den 25ten Julii anheben, und nicht länger als vier Wochen, mithin biß den 20ten des August - Monats dauern, und können die vorhabende Reisen vornehmlich in dieser Zeit vorgenommen werden.

28.

Es soll aber niemand sich unternehmen, länger auszubleiben, sondern ein jeder ist schuldig, zwey Tage vor Ablauf der Ferien sich wieder einzufinden, bey Vermeidung nachthafter Strafe; es sey dann, daß er durch Krankheit erweislich daran verhindert worden.

29.

Die sämtlichen Adeltichen Alumni und Pensionaires sollen schlechterdings schuldig seyn, dem Inspectori so lange in seinen Anweisungen zu gehorchen, bis von dem Herrn Landschafts - Directore, als Ober - Aufsehern der Ritter - Academie, ein anderes verordnet wird.

30.

Alle etwa eingerissene Licenz unter denen von Adel soll gänzlich aufgehoben seyn, und eine ordentliche Disciplin und wahre Subordination wieder eingeführet, mithin alle irrespectueuse Begegnung und frevelhafter Ungehorsam gegen den Inspector und die Professores auf das ernstlichste bestraft werden.

31.

Den Alumni und Pensionariis soll nicht frey stehen, ihre vermeynten Jura oder Beschwerden durch eine Zusammenrottung vorzutragen, sondern derselben diejenigen, die vor ihre Person beschweret zu seyn vermeynen, sollen sodann allein ihre Klage dem Herrn Landschafts - Directori anzeigen.

32.

Es soll aber keiner mit einer solchen angeblichen Beschwerde eher gehdret werden, er habe dann zuvor demjenigen, was ihm vom Inspector oder den Professoren befohlen worden, schuldigte Folge geleistet.

§

33. Den

33.

Den Strafen, deren sie von ihren Obern, ihrer Vergehung halber, schuldig erkannt worden, soll ein jeder sich willig unterwerfen, und daher die Bewegungs-Gründe zur Besserung nehmen, anderen aber, wenn sie gestraft sind, keine Vorwürfe machen, oder gewärtigen, daß eben die Strafe, deren wegen er andere verhöhet, auch an ihm selbst vollstreckt werde.

34.

Ein jeder hat dahin zu sehen, daß er die ihm gelieferte auf eine anständige Art meublirte Zimmer solchergestalt und unverderbet erhalte und wieder liefere, was aber vorsätzlich und aus Muthwillen an solchen Meublen, wie auch an Tischen, Servieten und Tisch-Lüchern verdorben, soll auf dessen Kosten wieder hergestellt und repariret werden.

35.

Es müssen ferner die Academisten in ihren eigenen Sachen auf den Stuben Reinlichkeit und Ordnung beobachten, und daher wenigstens des Morgens und Abends aufräumen.

36.

Die zur Aufwartung bestellte Diener sollen von denen von Adel zu den Verschickungen und sonst in und ausserhalb dem Kloster, jedoch nicht über Bedürfnis und ohne Noth, gebraucht, am wenigsten aber über Gebühr beschweret und übel tractiret, noch zum Regel-Aufsetzen, wieder Willen gezwungen werden.

37.

Der gedruckte Aufsatz dieser Befehle soll den neuankommenden zu ihrer schuldigen Nachlebung wohl eingeschärft und zugesellet, alle Viertel-Jahre öffentlich verlesen und im Auditorio angeschlagen werden. Es soll sich aber niemand unternehmen, solche öffentlich angeschlagene, oder einem jeden bey seinem Anzuge zugesellte Befehle muthwillig zu zerreißen, zu schänden, zu verletzen, oder von der Stube kommen zu lassen.

38.

Sollte sich auch künftig noch eines oder das andere eräugen, so eine besondere Verordnung und mehrere Befehle erfordert, müssen die jungen Edel-Leute sich gleichfalls darnach richten, und die etwa nach Beschaffenheit der Umstände vorzuziehende Veranstaltungen ohne Ausnahme sich gefallen lassen.

Lüneburg, den 22, August, 1746.



PKTg 100

VD 18

ULB Halle 3

001 587 145



100
100
100

nc







FK. 132
38

Hg
700

11. 443

Umständliche Sachricht,

Von

dem jetzo verbesserten Zustande

der

Arten = Academie

zu

Eüneburg.



ANNO 1746.

